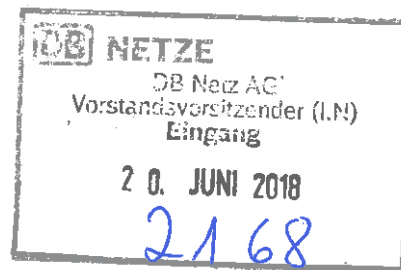


33.53-33hug/061-1111#004

Firma
DB Netz AG

Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/Main





Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Sandra Olbrich
Telefon: +49 (228) 9826-371
Telefax: +49 (228) 9826-9371
e-Mail: OlbrichSa@eba.bund.de
Ref33@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 19.06.2018
VMS-Nummer 3353099

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
33.53-33hug/061-1111#004

Betreff: Nachträgliche Anordnung nach §17 BImSchG sowie Verlängerung der Frist gemäß §18 Abs. 3 BImSchG für die Ladestellen der DB Netz AG
Hier Ladestelle Braunschweig Rbf

Bezug: Ihr Antrag I.NVS 4 vom 15.10.2015

Anlagen: Positivliste gefährlicher Abfälle (S.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um sicherzustellen, dass durch die von Ihnen in Braunschweig Rbf betriebene Anlage zum Umschlagen von Abfällen, sowie zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden, ergeht auf Grundlage der §§ 17 und 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der folgende

Bescheid:

1. Ich untersage die Nutzung der Anlagen der Ladestelle in Braunschweig Rbf auf bzw. an den Gleisen 389, 386, 387 und 390 zum Umschlagen von Abfällen sowie zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern täglich im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeit mittels Schallgutachtens einer von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle gemäß Anhang A der TA Lärm nachgewiesen wird, dass der Immissionsrichtwert der Ziffer 6.1 d) von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum durch die beabsichtigte Tätigkeit nicht überschritten wird. Das eventuelle Gutachten nebst den Ergebnissen der Schallprognose ist mir vor Beginn der Tätigkeiten vorzulegen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Abweichend von Satz 1 darf ein Umschlag zur Nachtzeit auch an nicht mehr als 10 Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei jeweils aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, solange an diesen Tagen am maßgebenden Immissionsort ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nicht 65 dB(A) überschreiten.

2. Der Anlagenbetreiber hat die im Einzelfall notwendigen Informationen in geeigneter Weise zu erheben und zu dokumentieren, um seinen Pflichten aus § 5 BImSchG auch bei einer Nutzung der Anlage durch Dritte nachkommen zu können, insbesondere um die Möglichkeit des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen sachgerecht beurteilen zu können.
3. Die Betriebsflächen sind jederzeit von Stäuben frei zu halten und mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Nicht aufnehmbare Stäube sind beispielsweise durch Befeuchtung zu binden. Im Betrieb anfallende Materialreste sind unverzüglich möglichst vollständig aufzunehmen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in einem staubdichten geschlossenen Behälter zu lagern.
Vorstehendes gilt nur während und unmittelbar nach dem Umschlag von staubenden Gütern und sonstigen beim Umschlag nicht unerheblich Staub verursachenden Gütern und bezüglich des durch den besagten Umschlag verursachten Staubes.
4. Ich verlängere die Frist des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für Ihre Anlage in den Gleisen 389, 386, 387 und 390 im Bahnhof Braunschweig Rbf zum Umschlag von Abfällen (ausschließlich nicht-gefährliche flüssige und feste Abfälle, gefährlicher fester Abfall in geschlossener Verpackung sowie gefährlicher fester Abfall der anliegenden Positivliste in offenem Umschlag) und zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können (Nr. 8.15 und Nr. 9.11 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV), auf 30 Jahre.
5. Die Kosten dieses Bescheides (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über diese Höhe ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung

I.

Sie betreiben am Bahnhof Braunschweig Rbf eine Anlage zum Umschlagen von Abfällen, an der 100 Tonnen oder mehr nichtgefährliche Abfälle bzw. 10 Tonnen oder mehr gefährliche Abfälle je Tag umgeschlagen werden können, sowie zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern oder ähnlichen Einrichtungen, an der mehr als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können. Bei dieser Anlage handelt es sich daher gemäß Nr. 8.15.1-3 bzw. Nr. 9.11.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 BImSchG um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Am 10.06.2015 übergaben Sie dem Eisenbahn-Bundesamt eine Liste mit 497 Ladestellen der DB Netz AG. Mit Schreiben vom 15.10.2015 beantragten Sie, die Frist des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, für diese Ladestellen der DB Netz AG gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG jeweils auf 30 Jahre zu verlängern, so dass auch die vorübergehende Nichtnutzung der einzelnen Ladestellen für den Güterumschlag – auch soweit dieser Zeitraum drei Jahre überschreitet – die Genehmigung nicht zum Erlöschen bringt.

Am 02.12.2015 führte das Eisenbahn-Bundesamt eine Regelüberwachung der Ladestelle Braunschweig Rbf, Rosenstraße durch.

Bei seinen Überprüfungen hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass sich in einem Abstand von ca. 45 Meter von dem Ladegleis die nächstgelegene Wohnbebauung befindet. Da an der nahegelegenen Wohnbebauung bei einem eventuellen Umschlag von Schotter, anderen Abfällen oder staubenden Schüttgütern schädliche Umwelteinwirkungen entstehen werden, fordere ich Sie kostenpflichtig auf die Nutzung der Ladestelle einzuschränken. Das bedeutet, dass auf der Ladestelle in Braunschweig Rbf Gleise 389, 386, 387 und 390 der Umschlag täglich im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu unterbleiben ist, so dass kein Umschlag von Abfällen sowie kein Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, stattfinden darf. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit mittels Schallgutachtens einer von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle gemäß Anhang A der TA Lärm nachgewiesen wird, dass der Immissionsrichtwert der Ziffer 6.1 d von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum durch die beabsichtigte Tätigkeit nicht überschritten werden würde.

Zu den entscheidungserheblichen Tatsachen wurden Sie am 31.05.2017 angehört. Sie haben mit Schreiben vom 30.06.2017 Stellung dazu genommen. Darin äußerten Sie rechtliche Bedenken, hauptsächlich, dass § 17 BImSchG nicht einschlägig sei. Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) erschien Ihnen zu niedrig. Zur Begründung verweisen Sie auf die TA Lärm: Es handele sich um einen A-typischen Sonderfall im Sinne der Ziffer 3.2.2. Außerdem tragen Sie vor, die Anordnung sei unverhältnismäßig. Sie würden durch eine Anordnung schwer getroffen, wohingegen die aktuellen Auswirkungen auf die Nachbarschaft gering wären. Im Übrigen sehen Sie erhebliche Schwierigkeiten für die Abwicklung des Oberbauprogrammes, da Bautätigkeiten mit Rücksicht auf die Abwicklung des Zugverkehrs vorwiegend nachts stattfinden müssten. Ergänzend nehme ich auf Ihr Schreiben vom 30.06.2017 Bezug.

Sie baten um mündliche Erörterung der Angelegenheit, die am 7. September 2017 erfolgte. Die Sach- und Rechtslage wurde ausführlich erörtert. Sie vertieften und ergänzten Ihren Vortrag aus dem Schreiben vom 30.06.2017. So erläuterten Sie Ihre Bauplanungsabläufe und führten aus, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei, sicher zu sagen, welche Ladestellen in kommenden Planungsperioden für den Schotterumschlag benötigt würden. Das EBA erläuterte, es gehe davon aus, dass aufgrund von alternativen Möglichkeiten wie einem Umschlag am Ort der Entstehung, Nutzung einer anderen Ladestraße, Errichtung von neuen Ladestraßen etc. eine Bindung an bestimmte Ladestraßen nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben sein kann. Das EBA sagte zu, Ihren Vortrag, dass bei einzelnen von Ihnen zu benennende Ladestraßen ein Ausweichen auf andere Ladestellen nicht oder nur sehr schwer möglich ist, jeweils bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Anordnungen besonders zu berücksichtigen.

Das EBA hat der DB ferner angeboten, die Ladestraßen zu benennen, die in den kommenden zwei bis drei Jahren bereits für Baumaßnahmen eingeplant sind, um gemeinsam eine Verzögerung dieser Baumaßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur in Rede stehenden Anlage haben Sie auf die konkrete Anhörung keine ergänzenden Ausführungen mehr getätigt.

II.

Die Entscheidung beruht hinsichtlich Ziffern 1 bis 3 auf § 17 Abs. 1 und § 26 BImSchG, im Hinblick auf Ziffer 4 auf § 18 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 4 Abs. 6 AEG obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt u.a. die Überwachung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen. Darauf basierend vollzieht das Eisenbahn-Bundesamt hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Bei der Anlage zum Umschlagen von Abfällen und zum Be- und Entladen von Schüttgütern handelt es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 52 Absatz 1 BImSchG die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Verordnungen zu überwachen und kann die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen auf den neuesten Stand zu bringen.

Zu Ziffern 1. - 3.)

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage haben Sie diese gemäß § 5 BImSchG u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hinsichtlich der von Ihrer Anlage ausgehenden Lärmimmissionen ist dies eingehalten, wenn die in den Ziffern 6.1 bis 6.3 der TA-Lärm aufgeführten Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen nicht überschritten werden.

Zur Erfüllung dieser Pflichten können gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen ergehen. § 17 ist hier auch anwendbar. Eine die Anwendbarkeit der Regelung ausschließende Konzentrationswirkung der Planfeststellung ist hier nicht gegeben. § 17 umfasst auch Anlagen, bei denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch eine andere Zulassung, insbesondere durch die Planfeststellung ersetzt worden ist. Anders ist dies nur zu sehen, wenn das Gesetz über die konzentrierte Zulassung selbst eine Regelung für nachträgliche Maßnahmen enthält, was hier nicht der Fall ist.

Wenn die Behörde feststellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist, **soll** eine nachträgliche Anordnung ergehen. Ferner kann die Behörde gemäß § 26 BImSchG dem Betreiber, wenn schädliche Umwelteinwirkungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu befürchten sind, aufgeben, die Immissionen einer Anlage durch eine von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen, und sich das Ermittlungsergebnis vorlegen lassen.

So liegen die Dinge hier: Nummern 1 bis 3 des Tenors sollen sicherstellen, dass Sie als Betreiber dieser Pflicht zum Vermeiden schädlicher Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Lärm und Staub nachkommen, da die Nachbarschaft nicht ausreichend geschützt ist.

Hierzu sind zum einen angesichts der nahen Wohnbebauung Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu ergreifen: Hinsichtlich der von Ihrer Anlage ausgehenden Staubimmissionen ist das Schutzziel eingehalten, wenn der in Ziffer 4.3.1 Tabelle 2 aufgeführte Immissionswert für Staubbiederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen in Höhe von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ nicht überschritten wird. Die angeordneten Maßnahmen dienen diesem Ziel und verbessern den Schutz für die Nachbarschaft vor Staubimmissionen.

Zum anderen bedarf es im Hinblick auf die nahe Wohnbebauung Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen. Primär im Fokus steht hier der Umschlag von Altschotter infolge von Gleisbauarbeiten von Güterwagen auf Straßenfahrzeuge. Dieser erfolgt meist mittels Bagger, so dass dieser Fall als Hauptanwendungsfall einer typisierenden Betrachtung im Hinblick auf das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu Grunde zu legen ist.

Für den Vorgang „Umschlag von Altschotter von Güterwagen auf Straßenfahrzeug mit Hilfe eines Baggers“ wurden bei einer Probemessung Schallpegel von ca. 70 dB(A) in einem Abstand von 25 Metern ermittelt. Die Entladedauer eines Güterwagens betrug dort 20 Minuten. Überträgt man diese Ergebnisse unter der Annahme freier Schallausbreitung auf den konkreten Fall, würde der Umschlag auch nur eines Güterwagens im Nachtzeitraum zu einem Beurteilungspegel von etwa 60 dB(A) an der 45 Meter entfernten Wohnbebauung führen. Dies gilt bereits ohne die Berücksichtigung von etwaigen Zuschlägen für Ton- oder Impulshaltigkeit. Der gemäß TA-Lärm für Mischgebiete geltende Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) würde damit um 15 dB(A) deutlich überschritten. Es ist daher, zumindest für den Nachtzeitraum, sicher davon auszugehen, dass von der Anlage, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden, wenn Schotterumschlag im Nachtzeitraum stattfindet.

Eine vorherige ergänzende Prüfung im Sonderfall gem. Ziffer 3.2.2. der TA Lärm war hier nicht erforderlich. Entgegen Ihres Vortrags im Rahmen der Anhörung stellt die hier in Rede stehende Ladestraße keinen atypischen Sonderfall iSv Ziffer 3.2.2 TA Lärm dar.

Insbesondere liegt keine besondere Standortbindung der Nachtverladung gerade an die in Rede stehende Ladestraße vor. Da das Verbot sich lediglich auf Nachtladung bezieht, ist das Vorliegen dieser Umstände auch nur in Bezug auf die Nachtladung zu beurteilen. Zwar ist der Umschlag Straße/Schiene bzw. Schiene/Straße grundsätzlich eine standortgebundene Tätigkeit. Aufgrund der Vielzahl vorhandener Ladestraßen kann eine Bindung an eine bestimmte Ladestraße jedoch nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Ein solcher ist hier nicht ersichtlich und von Ihnen auch nicht vorgetragen. Die Ladestraße ist darüber hinaus auch weiterhin, wenn auch mit Einschränkungen, nutzbar. Die Tatsache, dass aus Kapazitätsgründen der Schotterumschlag vorzugsweise nachts erfolgt, stellt kein betriebstechnisches Erfordernis der Nachtnutzung dar.

Auch Herkömmlichkeit und soziale Adäquanz der Nachtladung an der in Rede stehenden Ladestraße können nicht angenommen werden. Dafür sprechen bereits die dem EBA vorliegenden Beschwerden von Anwohnern. Auch die Priorität der Ladestraße vor der herangerückten Wohnbebauung spricht hier nicht für einen atypischen Sonderfall. Das wäre lediglich dann der Fall, wenn die Anwohner mit der lärmintensiven Nachtnutzung aufgrund deren Ersichtlichkeit (z.B. wegen ihrer langjährigen Häufigkeit) auch zu rechnen hätten, was hier nicht der Fall ist.

Die Beschränkung der Betriebszeit der Anlage für den Schotter- und Schüttgutumschlag ist geeignet, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft der Anlage zu verhindern. Andere geeignete Mittel, wie beispielsweise temporäre oder dauerhafte ggf. bauliche Maßnahmen des Schallschutzes, würden die Bescheidadressatin deutlich höher belasten und wären daher nicht milder. Allerdings soll es der Adressatin freistehen, derartige Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie dies möchte. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist allerdings durch ein fachkundiges Gutachten entsprechend § 26 BImSchG vorab nachzuweisen und dies dem EBA vorzulegen.

Nach Abwägung der Interessen der Anwohner auf - insbesondere nächtlichen - Schutz vor Lärmimmissionen und Ihrem Interesse an einer uneingeschränkten Nutzung der Umschlaganlage, habe

ich mich entschieden, die Nutzung ohne positive Schallprognose auf den Tageszeitraum zu beschränken, da auf diesem Wege die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen effektiv geschützt werden kann und Ihnen andererseits die Nutzung der Anlage zumindest am Tage weiterhin möglich ist. Hierbei habe ich Ihren Vortrag, dass eine eventuelle zukünftige Erforderlichkeit einzelner Ladestellen zum nächtlichen Schotterumschlag nicht absehbar sei, berücksichtigt. Entscheidend für das Ergebnis meiner Abwägung war, dass Sie vorliegend lediglich zur Einhaltung der ohnehin für Sie geltenden Vorschriften angehalten und nicht darüber hinaus eingeschränkt werden, sowie dass es nach meiner Einschätzung der zwingenden zukünftigen Verfügbarkeit einzelner Ladestraßen für Baumaßnahmen aufgrund von planerischen Alternativen nur in Ausnahmefällen bedürfen kann.

Die unter Nr. 2 des Tenors getroffene Anweisung dient der Dokumentation der Einhaltung der in Nr. 1 getroffenen Auflagen. Ein anderes weniger belastendes Verfahren ist nicht ersichtlich, insbesondere wäre eine automatische kontinuierliche Erfassung der von der Anlage hervorgerufenen Immissionen mit erheblich höherem Aufwand für die Betreiberin verbunden und käme allenfalls dann in Betracht, wenn ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt würde.

Zu Ziffer 4.)

Die Genehmigungsbehörde, hier das Eisenbahn-Bundesamt, kann gemäß § 18 Abs. 3 des BImSchG auf Antrag die 3-Jahres-Frist des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG aus wichtigem Grund verlängern, wenn der Zweck des BImSchG hierdurch nicht gefährdet wird.

Als wichtiger Grund ist hier die im öffentlichen Interesse liegende Steigerung des schienengebundenen Güterverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Um Güter auf der Schiene transportieren zu können, müssen diese Güter auf Schienenfahrzeuge verladen werden. Dies kann nur in privaten und daher häufig nicht allgemein zugänglichen Gleisanschlüssen oder auf öffentlichen Ladestellen geschehen, die daher eine wichtige Gemeinwohlfunktion mit Daseinsvorsorgecharakter besitzen, da sie jedermann den zumindest potentiellen Zugang zum Schienentransport eröffnen. Gerade beim Transport von Abfällen wie auch von Massengütern besteht zudem ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Güter nicht auf der Straße befördert werden.

Daher ist es erforderlich Serviceeinrichtungen vorzuhalten, in denen Zugangsberechtigten der Zugang zu Eisenbahnanlagen zum Zwecke der Erbringung von Schienengüterverkehrsdiensten ermöglicht wird. Diese Anlagen können nicht erst im Bedarfsfalle geschaffen werden, da sie ihrem Zweck dann nicht mehr gerecht werden können. Unter modernen Wirtschaftsverhältnissen entsteht Transportbedarf in der Regel kurzfristig, während die Neuerteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne der §§ 4 ff. BImSchG selbst dann, wenn keine Baumaßnahmen erforderlich sein sollten, mindestens einige Monate in Anspruch nimmt und erhebliche Kosten verursacht, so dass in diesen Fällen ein reiner Straßentransport fast immer wirtschaftlich vorteilhaft sein würde.

Diese Serviceeinrichtungen werden durch die Antragstellerin zur jederzeitigen Nutzung durch Dritte vorgehalten, so dass ein atypischer Sonderfall gegenüber der das gesetzgeberischen Vorstellungsbild prägenden Anlage besteht. Im Regelfall betreibt ein Unternehmen zu eigenen Zwecken eine Anlage, in der es selbst Güter produziert oder dauernd selbst Dienstleistungen erbringt. Hier kann es über seine Geschäftstätigkeit selbst die Nutzung steuern und im Rahmen seiner Geschäftserwartungen planmäßig die Anlage dimensionieren. Diesem gesetzlichen Leitbild entsprechen die hier in Rede stehenden Ladestraßen in keiner Weise: Diese werden in weitem Umfang fremdnützig vorgehalten, da die Adressatin selbst die Verlademöglichkeiten nur sehr sporadisch bei Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen an ihrem Schienennetz benötigt und ansonsten

lediglich zur Nutzung vermarktet. Auf den Umfang der Nutzung im Rahmen dieser Vermarktung hat die Adressatin nur eingeschränkt Einfluss und aus ihr kann sie aufgrund der geringen Einnahmen zugleich auch kaum einen wirtschaftlichen Vorteil generieren. Insgesamt besteht daher ein hohes öffentliches Interesse daran, für die öffentliche Nutzbarkeit des Schienennetzes und für dessen Unterhaltung die bestehenden Zugangsstellen zu perpetuieren.

Hierzu betreiben Sie die Serviceeinrichtung „Güterterminal“ unter anderem in den Gleisen 389, 386, 387 und 390 im Bahnhof Braunschweig Rbf. Diese Serviceeinrichtungen sind jedem Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei nach den Regularien des ERegG zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 11 AEG sind Sie verpflichtet Ihre Serviceeinrichtungen zu betreiben, also in ordnungsgemäßem Zustand zur Nutzung vorzuhalten. Wesentlichen Einfluss auf die Nutzung der Serviceeinrichtung hat jedoch der Zugangsberechtigte, dessen Zugangsinteresse maßgeblich für die tatsächliche Nutzung der Ladestelle ist. Fehlt es an Zugangsinteresse wird die Anlage zwar von Ihnen betrieben, aber nicht zum Umschlag von Gütern bzw. nicht zum – genehmigungsbedürftigen – Umschlag von Abfällen oder staubenden Schüttgütern genutzt. Dauerte eine solche Nicht-Nutzung länger als drei Jahre an, könnte eine in der seinerzeitigen Planfeststellung enthaltene immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlöschen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Anlage nicht zur jederzeitigen Nutzung laufend betriebsbereit vorgehalten, sondern stattdessen gewissermaßen „eingemottet“ würde. Praktisch sind die Grenzen hier fließend, weil Gleisunterhaltung und Vegetationspflege auf derzeit nicht genutzten Anlagen geringe Priorität genießen. In diesen Fällen besteht, auch wenn die skizzierten eisenbahnrechtlichen Unterhaltungspflichten selbstverständlich unberührt bleiben, wie erläutert ein erhebliches öffentliches Interesse an der Perpetuierung der Genehmigung. Die Nutzungsmöglichkeit der Ladestelle wäre ansonsten dadurch erheblich eingeschränkt, dass keine Abfälle oder staubenden Güter mehr umgeschlagen werden könnten, ohne vorher ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren ggf. unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu durchlaufen.

Offensichtliche Anhaltspunkte dafür, dass die Grundpflichten des § 5 BImSchG an der Ladestelle Braunschweig Rbf nicht eingehalten werden können und somit der Zweck des BImSchG gefährdet würde, sind gegenwärtig insbesondere nach Untersagung von richtwertüberschreitenden Tätigkeiten nicht erkennbar, wovon sich das EBA insbesondere durch Einnahme des Augenscheins überzeugt hat.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie unabhängig von dieser Entscheidung zur Verlängerung der Erlöschensfrist der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stets dafür Sorge zu tragen haben, dass die Serviceeinrichtung „Ladestelle Braunschweig Rbf“ von den Zugangsberechtigten nur so zu nutzen ist, dass die materiellen Grundpflichten des § 5 BImSchG stets eingehalten werden. Insbesondere beinhaltet diese Entscheidung keine abschließende Aussage über die materielle Eignung der Anlage zum Umschlag sämtlicher hier formell zulässig umschlagbarer Stoffe.

Soweit Sie für die Anlage eine Änderung der Beschaffenheit, der Lage oder des Betriebes beabsichtigen, verweise ich auf die Regelungen der §§ 15 und 16 des BImSchG.

Zu Ziffer 5.)

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 5. April 2001 (BGBl I S. 562). Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bleibt die Kostenfestsetzungsentscheidung einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Soweit über den Antrag auf Verlängerung der Erlöschensfrist entschieden wurde, enthält die BEGebV keinen Gebührentatbestand, so dass insoweit keine Kosten erhoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt

Heinemannstraße 6

D - 53175 Bonn

oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Wilmsen

Beglaubigt:



(Sandra Olbrich TROL'in)

Positivliste gefährlicher Abfälle offener Güterumschlag Ladestellen

Abfallkürzelnummer	Abfallbezeichnung
070413*	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070513*	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
100207*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100323*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100406*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100505*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100606*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und Sande vor dem Gießen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und Sande nach dem Gießen
101115*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung die gefährliche Abfälle enthalten
101116	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit der Ausnahme derjenigen die unter 101115 fallen
101119*	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
101209*	Feste Abfälle aus der Abfallbehandlung die gefährliche Abfälle enthalten
101312*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
110503*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
130501*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
170106*	Gemische aus der getrennten Fraktion von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Hier: Straßenaufbruch)
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170603*	andere Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischter Abfälle) die gefährliche Stoffe beinhalten
190107*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190204*	Vorgemischte Abfälle die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190209*	Feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190306*	Als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190403	Nicht verglaste Festphase
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

sender:

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

2006/3


tenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

In dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks ist der Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken sorgfältig auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Für Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnete